

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. SEP. 1968

100

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a; VergGr. VIII (Fernsprechan-
gestellte im Hausvermittlungsdienst)

Leitsätze:

1. Hausvermittlungsdienst ist im Gegensatz zur Amtsvermittlung zu sehen und bezieht sich auf die Bedienung von Fernsprecheinrichtungen zwischen Amtsleitungen und Hausleitungen oder zwischen Hausleitungen untereinander. Die Hausvermittlung kann nicht eng auf ein Gebäude bezogen werden, sondern umfaßt auch die Vermittlung zu Teilnehmern, deren Nebenanschlüsse außerhalb des Gebäudes liegen.
2. Langjährige Tätigkeit erfordert eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren.
3. Besondere Leistungen aufgrund langjähriger Tätigkeit i.S. von Fallgruppe 17 der VergGr. VIII BAT sind nicht nur solche Leistungen, die ein Fernsprechangestellter erst nach mindestens dreijähriger Tätigkeit zu beherrschen in der Lage ist. Vielmehr können von Fernsprechangestellten auch schon nach kürzerer Zeit beherrschbare Tätigkeiten dadurch zu besonderen Leistungen werden, daß sie als Tätigkeiten besonderer Art nach dem geforderten Zeitraum besonders gut, sicher und zuverlässig verrichtet werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 448/67

Urteil des BAG vom 11. September 1968

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. September 1968

gez. Groll,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. September 1967 - 6 (3) Sa 564/66 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1963 als Fernsprechan-
gestellter in der Fernsprechvermittlung der Autobahn-
meisterei O tätig. Er erhielt zunächst Vergütung nach
VergGr. IX BAT; seit dem 1. Januar 1966 wird ihm aufgrund des
Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966
Vergütung nach VergGr. IX a BAT gezahlt.

Zur Fernsprechvermittlung der Autobahnmeisterei O
gehören das Autobahnfernprechnetzt mit vier Leitungen zu
benachbarten Autobahnmeistereien, acht Strecken- und neun
Hausanschlüsse, weiter zwei Postamtsleitungen, von denen eine
an das Luftschutzwarnnetz angeschlossen ist, sowie 44 Notruf-
säulen. Eine Verbindung zwischen dem Autobahnfernprechnetzt
und dem Postnetz ist nicht möglich. Eine Verbindung zwischen
einer Notrufsäule und dem Autobahn- oder Postfernprechnetzt
ist nur für Bedienstete der Autobahnmeisterei möglich, die mit
Hilfe eines besonderen Steckschlüssels die Notrufsäule so
schalten können, daß eine Weitervermittlung möglich wird.

Der Kläger hat die Aufgabe, die ein- und ausgehenden Ge-
spräche zu vermitteln oder innerhalb des Postnetzes den ge-
wünschten Teilnehmer anzuwählen. Ist ein Teilnehmer nicht er-
reichbar, hat er unter Umständen eine kurze Bestellung auf-
zunehmen. Über die Notrufsäulen gehen weit überwiegend Ge-
spräche von Hilfsdiensten, von der Polizei, von Strecken-
wärtern und an der Autobahn arbeitenden Firmen ein. Im ein-
zelnen sind die Aufgaben des Klägers in der "Dienstvorschrift
für die Vermittlungsbediensteten der Fernsprechvermittlung
der Autobahnmeistereien" des Niedersächsischen Landesverwal-
tungsamtes niedergelegt.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das beklagte
Land verpflichtet ist, ihm ab 1. Mai 1966 Gehalt nach VergGr.
VIII BAT zu zahlen. Er trägt vor, er habe besondere Leistungen
zu erbringen, weil zwischen den verschiedenen Fernprechnetzen
keine Querverbindung möglich sei, so daß er häufig den Inhalt
der Gespräche selbst weitergeben müsse; außerdem müsse er

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



selbständig Entscheidungen treffen, Kranken-, Abschlepp- oder Hilfsdienste benachrichtigen und nicht nur die interne Amtsorganisation genau kennen sondern auch die Organisationsformen, Einsatzgrenzen, Zuständigkeit und Vertretungen der Rettungs- und Hilfsdienste beherrschen. In den Wintermonaten müsse er von sich aus Straßenzustandsmeldungen einholen und weiterleiten; wenn er den Leiter der Autobahnmeisterei oder seinen Vertreter nicht erreichen könne, müsse er auch den Einsatz des Streudienstes veranlassen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger keine besonderen Leistungen erbringe. Von einer langjährigen Tätigkeit im Sinne der VergGr. VIII BAT könne zudem frühestens nach sechs Jahren gesprochen werden.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zuglassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben; sie führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Der Kläger verlangt Eingruppierung nach VergGr. VIII BAT. Die für die Tätigkeit des Klägers in Betracht kommende Fallgruppe 17 lautet:

"Fernsprechangestellte im Hausvermittlungsdienst, wenn sie Aufsichtsdienst in Dienststellen mit mindestens sechs Fernsprechgehilfen ausüben oder auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit besondere Leistungen aufweisen.*"

Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger als Fernsprechangestellter im Hausvermittlungsdienst tätig ist. Für den Begriff des Hausvermittlungsdienstes kommt es nicht darauf an, ob die Teilnehmer an der Hausvermittlung in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind. Vielmehr ist der Hausvermittlungsdienst im Gegensatz zur Amtsvermittlung zu sehen und bezieht sich auf die Bedienung von Fernsprechein-



- 4 -

richtungen zwischen Amtsleitungen und Hausleitungen oder zwischen Hausleitungen untereinander. Der Begriff des "Hauses" kann dabei nicht eng auf ein Gebäude bezogen werden, sondern umfaßt die an die Vermittlung innerhalb der Dienststelle angeschlossenen Teilnehmer auch dann, wenn Nebenanschlüsse teilweise außerhalb des Gebäudes liegen, in dem die Vermittlung eingerichtet ist. Maßgeblich ist die technische Art der Abwicklung des Vermittlungsdienstes ohne Rücksicht auf den Umfang und die Entfernung der angeschlossenen Hausanschlüsse. In diesem weiteren Sinn ist auch der Sprechverkehr zu den Notrufsäulen vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler zum Hausvermittlungsdienst hinzugerechnet worden. Auch insoweit handelt es sich um eine technische Abwicklung von Vermittlungsdiensten im Sinne einer Hausvermittlung.

Zu der Frage, ob der Kläger "aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit besondere Leistungen aufweist", geht das Landesarbeitsgericht für den Begriff der langjährigen Tätigkeit zutreffend von der Entscheidung des erkennenden Senats in AP Nr. 70 zu § 3 TO.A aus. In Übereinstimmung mit diesem Urteil nimmt es an, daß der Begriff "langjährig" mindestens drei Jahre umfaßt. Das ist auch hier zutreffend. Das Tarifwerk des BAT kennt neben dem Begriff der Langjährigkeit den Zeitraum "mehrere Jahre". Mehrere Jahre müssen mindestens zwei Jahre sein. Langjährig soll demgegenüber einen längeren Zeitraum umschreiben und muß somit mindestens drei Jahre ausmachen. Dabei kann auch nicht etwa davon ausgegangen werden, daß in jedem Falle bereits drei Jahre ausreichen, um das Erfordernis der Langjährigkeit zu erfüllen. Wäre das der Fall, hätten die Tarifvertragsparteien an die Stelle des Begriffs der Langjährigkeit den Zeitraum von drei Jahren setzen können, wie z. B. beim Bewährungsaufstieg die jeweils für die Erfüllung der Bewährung vorgeschriebene Zahl der Jahre ziffernmäßig angegeben ist und für Fernsprechangestellte zwei Jahre beträgt. Ob eine langjährige Tätigkeit oder eine langjährige Bewährung verlangt wird, macht für die Begriffsbestimmung "langjährig" keinen Unterschied, sondern kann nur im Rahmen des Beurteilungsspielraumes

- 5 -



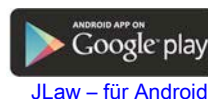
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Tatsacheninstanz bei der Prüfung eine Rolle spielen, welchen Zeitraum im Einzelfall der Begriff der Langjährigkeit voraussetzt. Das Landesarbeitsgericht läßt ungeprüft, wann der Kläger die Voraussetzungen der langjährigen Tätigkeit erfüllt und welcher Zeitraum hierfür zu fordern wäre.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, der Kläger könne schon deshalb die Tarifmerkmale mit seiner Tätigkeit nicht erfüllen, weil die von ihm geforderten Leistungen nicht erst aufgrund einer mindestens dreijährigen Tätigkeit erbracht werden können, sondern schon in der kürzeren Zeit von einem Jahr von einem durchschnittlichen Fernsprechangestellten zu beherrschen sind. Das ist, wie die Revision mit Recht rügt, nicht frei von Rechtsirrtum. "Besondere Leistungen aufgrund langjähriger Tätigkeit" sind nicht nur solche Leistungen, die ein Fernsprechangestellter erst nach mindestens dreijähriger Tätigkeit zu beherrschen in der Lage ist. Solche Leistungen sind nämlich im Hausvermittlungsdienst kaum denkbar. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit, die in jedem Falle weniger als drei Jahre beträgt, beherrscht jeder durchschnittliche Fernsprechangestellte einer Hausvermittlung alle dort vorkommenden Arbeiten. Wenn trotzdem verlangt wird, daß zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 17 der VergGr. VIII BAT aufgrund langjähriger Tätigkeit besondere Leistungen erbracht werden müssen, kann das nur bedeuten, daß vom Fernsprechangestellten auch schon nach kürzerer Zeit beherrschbare Tätigkeiten dadurch zu besonderen Leistungen werden, daß sie als Tätigkeiten besonderer Art nach dem geforderten Zeitraum besonders gut, sicher und zuverlässig verrichtet werden.

Der Anspruch des Klägers läßt sich also nicht schon mit der Begründung ablehnen, die vom Kläger zu erbringenden Leistungen seien schon deshalb keine besonderen Leistungen im Sinne der Tarifvorschrift, weil sie nach einem Jahr zu beherrschen sind. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Kläger Leistungen besonderer Art erbringt, die er aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit nunmehr besonders gut, sicher und zuverlässig verrichtet.



Diese Verkenntung des Begriffs der besonderen Leistungen aufgrund langjähriger Tätigkeit führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das Landesarbeitsgericht wird prüfen müssen, ob der Kläger besondere Leistungen im Sinne der Tarifvorschrift erbringt, und im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu ermitteln haben, wann für den Kläger als Fernsprechangestellten bei einer Autobahnmeisterei der Zeitraum einer langjährigen Tätigkeit erfüllt ist. Insofern kann nicht auf einen festen Zeitraum abgestellt werden, sondern muß die vom Kläger auszuübende Tätigkeit mit berücksichtigt werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision neu zu befinden haben.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert.

gez. Dr. Neumann

Dr. Neumann

Dr. Auffarth

Dr. Schwennicke

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

